



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein

31. Dezember 2008

Deutsch

Original: Englisch

Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

1. Mit dieser Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die Kurzdarstellung der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, werden die Bestimmungen der Ziffer 49 der Mitteilung des Präsidenten vom 19. Juli 2006 (S/2006/507) und die Ziffern 5 bis 7 der Mitteilung des Präsidenten vom 19. Dezember 2007 (S/2007/749) konsolidiert und geändert.
2. Regel 11 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats sieht vor, dass der Generalsekretär den Vertretern im Sicherheitsrat wöchentlich eine Kurzdarstellung der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, und des jeweiligen Standes der Beratungen übermittelt.
3. Die Praxis, einen Tagesordnungspunkt in die Kurzdarstellung aufzunehmen, sobald er auf einer offiziellen Sitzung des Sicherheitsrats angenommen wurde, wird unverändert beibehalten. In diesem Zusammenhang erinnern die Mitglieder des Sicherheitsrats an Ziffer 2 der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Juli 2006 (S/2006/507), wonach es wünschenswert ist, bei der erstmaligen Annahme eines Tagesordnungspunkts diesem nach Möglichkeit einen deskriptiven Titel zu geben, und wonach, wenn es einen solchen deskriptiven Titel gibt, erwogen werden kann, frühere Tagesordnungspunkte zu demselben Thema unter diesem deskriptiven Titel zusammenzufassen.
4. Am Ende eines jeden Jahres prüft der Sicherheitsrat die Kurzdarstellung, um festzustellen, ob der Rat seine Behandlung eines der aufgeführten Gegenstände, insbesondere der in dem betreffenden Jahr erstmalig behandelten Gegenstände, abgeschlossen hat und ob diese Gegenstände infolgedessen aus der Kurzdarstellung gestrichen werden sollen. Ferner werden, mit der nachstehenden Ausnahme, auch alle Gegenstände gestrichen, die vom Sicherheitsrat in den vorangegangenen drei Kalenderjahren nicht behandelt wurden.
5. Die vom Generalsekretär im Januar jedes Jahres herausgegebene vorläufige jährliche Kurzdarstellung der Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, weist die aus der Liste zu streichenden Gegenstände aus. In der im März jedes Jahres herausgegebenen ersten Kurzdarstellung wird die Streichung dieser Gegenstände vollzogen, sofern kein Mitgliedstaat der Vereinten Nationen dem Präsidenten des Sicherheitsrats bis Ende Februar des betreffenden Jahres mitteilt, dass er um den Verbleib eines Gegenstandes in der Kurzdarstellung ersucht; in diesem Fall verbleibt der Gegenstand für die Dauer eines Jahres in der Kurzdarstellung, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt.
6. Die Streichung eines Gegenstandes bedeutet nicht, dass dieser Gegenstand vom Sicherheitsrat nicht wieder aufgenommen werden kann, wenn er es zu einem späteren Zeitpunkt für notwendig erachtet.

7. Die Kurzdarstellung wird in zwei Abschnitte gegliedert: Ein Abschnitt enthält die Gegenstände, die im vorangegangenen Dreijahreszeitraum auf einer Sitzung des Sicherheitsrats behandelt wurden; ein weiterer Abschnitt enthält die Gegenstände, die im vorangegangenen Dreijahreszeitraum auf keiner Sitzung behandelt wurden, deren Beibehaltung der Sicherheitsrat jedoch auf Ersuchen eines Mitgliedstaats beschlossen hat.

8. Der Sicherheitsrat bestätigt erneut, dass die erste Kurzdarstellung jedes Monats eine vollständige, aktualisierte Liste der Gegenstände enthält, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist. Für die dazwischenliegenden Wochen wird ein wöchentliches Addendum zu der Kurzdarstellung herausgegeben, in dem nur die Gegenstände aufgeführt werden, zu denen der Rat in der vorhergehenden Woche weitere Beschlüsse fasste, oder vermerkt wird, dass es in dem betreffenden Zeitraum keine Änderungen gab.

9. Der Sicherheitsrat bestätigt erneut, dass zu jedem in der Kurzdarstellung aufgeführten Gegenstand das Datum, zu dem der Rat den Gegenstand erstmalig auf einer offiziellen Sitzung behandelte, und das Datum der letzten offiziellen Sitzung des Rates zu diesem Gegenstand angegeben werden.
